

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 21.9.2018

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

OVG Bremen hat in Beschwerdeverfahren betreffend die Zulassung von Festzelten zum Bremer Freimarkt 2018 entschieden

Die Betreiberin der „Bayernfesthalle“ (Antragstellerin) begehrt im Eilverfahren die unbeschränkte Zulassung ihres Festzeltes zum Bremer Freimarkt 2018. Die Stadtgemeinde Bremen (Antragsgegnerin) ließ die „Bayernfesthalle“ durch Bescheid vom 15.6.2018 nur mit einer eingeschränkten Nutzungsfläche zu. Für den bisherigen Standort der „Bayernfesthalle“ wurde die neue „große Almhütte („Königsalm“)" zugelassen. Auf den Eilantrag der Antragstellerin hat das Verwaltungsgericht Bremen am 3.9.2018 die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antrag der Antragstellerin auf Zulassung zum Bremer Freimarkt bis zum 17.9.2018 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Bei der Auswahlentscheidung dürfe jedoch die „Königsalm“, für die eine Bewerbung nicht fristgerecht eingegangen sei, nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt.

Mit Bescheid vom 17.9.2018 entschied die Antragsgegnerin erneut über die Zulassung der Antragstellerin. Die Bayernfesthalle wurde erneut nur mit einer eingeschränkten Nutzungsfläche zugelassen. Erstmals wurde in die Auswahlentscheidung die bereits in den Vorjahren zugelassene „Almhütte“ in die Bewerber-

auswahl einbezogen und deren räumlich unbeschränkte Zulassung mit der gegenüber der Bayernfesthalle besseren Qualität begründet.

Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 3.9.2018 haben neben der Stadtgemeinde Bremen sowohl die Betreiberin der „Bayernfesthalle“ als auch die Betreiberin der „Königsalm“ vor dem Obergerverwaltungsgericht Beschwerde eingelegt.

Alle drei Beschwerden sind erfolglos geblieben.

Die Zurückweisung der Beschwerde des Betreibers der „Bayernfesthalle“ begründet das OVG im Wesentlichen damit, dass die Auswahlentscheidung zwischen fünf Bewerbern für zwei in Frage kommende Plätze für Großzelte im Ermessen der Antragsgegnerin stehe. Die räumlich unbeschränkte Zulassung des Bayernzeltes stelle nicht die einzig in Betracht kommende rechtmäßige Verwaltungsentscheidung der Antragsgegnerin dar. Es sei nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Antragsgegnerin auch die „Almhütte“, die aufgrund der Modulbauweise in unterschiedlicher Größe aufgebaut werden könne, mit einer Größe von 40 m x 40 m bei ihrer Auswahlentscheidung berücksichtige. Die Auswahlentscheidung vom 17.9.2018 könne entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gemacht werden, da deren Berücksichtigung zu einer Verfahrensverzögerung führen würde. Die Antragstellerin habe nicht glaubhaft gemacht, dass sie dagegen keinen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht erhalten könne.

Mit der Zurückweisung der Beschwerden der Stadtgemeinde und der Betreiberin der „Königsalm“ folgt das OVG der Auffassung des VG, dass die Bewerbung mit dem Geschäft „Königsalm“ nicht fristgerecht eingegangen sei. Es handele sich dabei wegen der unterschiedlichen Bauweise um ein anderes Geschäft als die „Almhütte“ und nicht nur um eine Ergänzung der insoweit vorliegenden fristgerechten Bewerbung.

Die Beschlüsse sind nicht anfechtbar. Sie sind voraussichtlich ab Montag, den 24.9.2018 auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts abrufbar.

OVG Bremen, Beschlüsse vom 21. September 2018 – Az.: 2 B 244/18, 2 B 245/18 und , 2 B 247/18.